

## **Auszug aus dem Beschlussprotokoll 96. Ratssitzung vom 27. Mai 2020**

### **2505. 2019/172**

**Weisung vom 08.05.2019:**

**Finanzdepartement, Neuregelung der Finanzkompetenzen für den Erwerb von Liegenschaften, Teilrevision Gemeindeordnung, Abschreibung Motion GR Nr. 2018/2**

Antrag des Stadtrats

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Die Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) vom 26. April 1970 wird wie folgt geändert:

Art. 41	Dem Gemeinderat stehen zu:
lit. a–l	unverändert
m.	Verkauf oder Tausch von städtischen Liegenschaften im Verkehrswert von über Fr. 1 000 000.–; ausgenommen sind Tauschgeschäfte, wenn dadurch die Durchführung eines amtlichen Quartierplanverfahrens vermieden werden kann
lit. n–t	unverändert
2. Der Stadtrat setzt diese Änderung nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

Unter Ausschluss des Referendums: Die Motion, GR Nr. 2018/2, der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen vom 10. Januar 2018 betreffend Kompetenzübertragung von Grundstücks- und Liegenschaftskäufen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben an den Stadtrat, Änderung der Gemeindeordnung (GO), wird als erledigt abgeschrieben.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Christina Schiller (AL)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

2 / 3

Änderungsantrag zu Dispositivpunkt B

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung des Dispositivpunkts B:

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

1. (neu): Vorbehältlich der Zustimmung der Gemeinde zu Dispositivpunkt A:

Die Finanzhaushaltverordnung (FHVO; AS 611.101) wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 14: «F. Ausgaben und Anlagen»

Art. 14<sup>bis</sup> Erwerb von Finanzliegenschaften

<sup>1</sup> Der Stadtrat informiert unverzüglich über die ins Finanzvermögen erworbenen Liegenschaften mit einem Verkehrswert von mehr als Fr. 2 000 000.– durch:

- a. Zustellung des Stadtratsbeschlusses und mündliche Information über die Einzelheiten des getätigten Erwerbsgeschäfts an die zuständigen Kommissionen des Gemeinderats; sowie
- b. anschliessende Medienmitteilung.

<sup>2</sup> Er publiziert sämtliche Erwerbsgeschäfte im Geschäftsbericht unter Nennung von Erwerbsgrund und Erwerbspreis und aktualisiert ein öffentlich einsehbares geodatenbasiertes Liegenschaftsinventar einschliesslich Angaben zur Vermögenszuweisung.

<sup>3</sup> Neu erworbene Liegenschaften sind in der Regel innert vier Jahren ins Verwaltungsvermögen zu übertragen. Über Ausnahmen erstattet der Stadtrat dem Gemeinderat alle vier Jahre Bericht.

2. (neu): Der Stadtrat setzt diese Änderung zeitgleich mit der Änderung gemäss Dispositivpunkt A2 in Kraft.

Der bisherige Dispositivpunkt B wird zu Dispositivpunkt B3.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Christina Schiller (AL), Referentin; Präsident Simon Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Urs Helfenstein (SP), Luca Maggi (Grüne), Elena Marti (Grüne), Dr. Pawel Silberring (SP), Vera Ziswiler (SP)

Minderheit: Martin Götzl (SVP), Referent; Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP), Përparim Avdili (FDP), Sabine Koch (FDP), Pirmin Meyer (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit offensichtlichem Mehr zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

3 / 3

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.  
Damit ist beschlossen:

Der geänderte Artikel 41 der Gemeindeordnung (GO) und der neue Art. 14<sup>bis</sup> der Finanzhaushaltverordnung (FHVO) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

#### **Gemeindeordnung (GO; AS 101.100)**

Art. 41 Dem Gemeinderat stehen zu:

lit. a–l unverändert

m. Verkauf oder Tausch von städtischen Liegenschaften im Verkehrswert von über Fr. 1 000 000.–; ausgenommen sind Tauschgeschäfte, wenn dadurch die Durchführung eines amtlichen Quartierplanverfahrens vermieden werden kann

lit. n–t unverändert

#### **Finanzhaushaltverordnung (FHVO; AS 611.101)**

Gliederungstitel vor Art. 14: «F. Ausgaben und Anlagen»

Art. 14<sup>bis</sup> Erwerb von Finanzliegenschaften

<sup>1</sup> Der Stadtrat informiert unverzüglich über die ins Finanzvermögen erworbenen Liegenschaften mit einem Verkehrswert von mehr als Fr. 2 000 000.– durch:

- a. Zustellung des Stadtratsbeschlusses und mündliche Information über die Einzelheiten des getätigten Erwerbsgeschäfts an die zuständigen Kommissionen des Gemeinderats; sowie
- b. anschliessende Medienmitteilung.

<sup>2</sup> Er publiziert sämtliche Erwerbsgeschäfte im Geschäftsbericht unter Nennung von Erwerbgrund und Erwerbspreis und aktualisiert ein öffentlich einsehbares geodatenbasiertes Liegenschafteninventar einschliesslich Angaben zur Vermögenszuweisung.

<sup>3</sup> Neu erworbene Liegenschaften sind in der Regel innert vier Jahren ins Verwaltungsvermögen zu übertragen. Über Ausnahmen erstattet der Stadtrat dem Gemeinderat alle vier Jahre Bericht.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat